

UBER DIE SCHENKUNG VON BREITUNGEN AN DIE REICHSABTEI HERSFELD

439 Im vorletzten Bande dieser Zeitschrift¹ hat HEINRICH BÜTTNER die
ältere Geschichte des Benediktinerklosters Herrenbreitungen und
des Augustinerinnenstifts Frauenbreitungen an der Werra einer
aufschlußreichen Untersuchung unterzogen. Hier werden durch
eindringende Kritik der erhaltenen Urkunden, unter denen meh-
rere Fälschungen sind, neue Grundlagen und neue Beziehungen
erarbeitet, aus welchen sich ein geschlossenes Bild der Entwicklung
440 des Verhältnisses der beiden benachbarten Stiftungen bis ins 13.
Jahrhundert hinein ergibt. Es ist nicht meine Absicht, zu BÜTTNERS
Ergebnissen überhaupt Stellung zu nehmen². Nur auf einen Punkt
möchte ich eingehen, der für den Diplomatiker von besonderem
Interesse und auch methodisch lehrreich ist, auf die von B. wieder
aufgeworfene Frage der Echtheit der ältesten Breitungurkunde^{2a},

* [Nr. H 6: MIOG. 49 (1935) S. 439—444.]

¹ 47 (1933) S. 385—413.

² Hier würde etwa an zwei Zweifeln einzusetzen sein. Einmal bliebe endgültig klarzustellen, wo eigentlich und ursprünglich das Breitungensdiplom und seine *matrix ecclesia* zu suchen ist, ob in Frauenbreitungen, wie es die spätere Überlieferung ansieht, oder in Herrenbreitungen. Frauenbreitungen wird durch seinen zweiten, alten Namen, Königsbreitungen, als der Mittelpunkt eines königlichen Fiskus erwiesen; und das Breitungensdiplom unserer Urkunde war ein solcher Fiskus. Aber nur die Kirche von Herren-(Burg-)Breitungen ist archäologisch mit ziemlicher Sicherheit bis ins 10. Jh. zurückzuverfolgen; und auch der topographische Verkehrslage nach ist es der ältere Ort, wenn auch jünger als das nahegelegene Altenbreitungen, wo der Ortsname offenbar zuerst, in früh- oder vorfränkischer Zeit, geprägt worden ist. Daß der Großpfarreisprenkel Breitungen nachträglich in zwei Pfarreien, von Frauen- und Herrenbreitungen, zerfiel, ist offenbar die Wirkung der ihn zerschneidenden Ostgrenze des Bannforstes, den Heinrich II. an Hersfeld geschenkt hat (D. H. II 350); durch sie wurden beide von einander geschieden. — Der zweite Punkt, der mir auffiel, betrifft das unechte Diplom Ottos I. für Herrenbreitungen (D. O. I. 458), über das vor B. schon A. ZATSCHEK gehandelt hat (Festschr. für A. Brackmann, 1931, S. 137—147). B. möchte diese Fälschung hart ans Ende des 12. Jh.s rücken (S. 406 f.). Dazu will der hirsauische Charakter des Stückes, der kaum erlaubt, weit über das erste Drittel des 12. Jh.s hinauszugehen, doch gar nicht passen. — Für die Gesamtbeurteilung der von B. behandelten Fragen wird eine Vermehrung des Quellenstoffes, die meinem Schüler E. ZICKGRAF gelungen ist, wohl von erheblicher Bedeutung werden. [Vgl. dessen Beitr. z. Gesch. d. Abtei Herrenbreitungen (Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. 61, 1936, S. 17 ff.)]

^{2a} M. G. D. H. I. 35. Künftig Nr. 46 in dem von K. HÖRGER (†) und H. WEIRICH in den „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck“ zu erwartenden Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld [1, 1. Hälfte, 1936].

des Diploms, in welchem König Heinrich I. 933 die Orte Barchfeld und Breitungen unter Abgrenzung des Pfarreisprengels, der ‚Mark‘ von Breitungen³ dem Kloster Hersfeld vertauscht haben soll.

Das Diplom galt, obwohl als angebliches Original aus dem 12. Jahrhundert überliefert^{3a}, seit SICKEL⁴ als echt; auch v. OTTENTHAL⁵ und DOBENECKER^{5a} haben sich dahin entschieden; und E. ZIEGLER sah sich nicht veranlaßt, davon abzuweichen^{5b}. Auch BÜTTNER^{5c} 441 zweifelt nicht an einer echten Grundlage, die so weit reiche, als die Urkunde mit dem D H. I. 33 übereinstimme. Aber er hält die eingerückte Grenzbeschreibung der Breitunger Mark für interpoliert und möchte sie erst ins letzte Viertel des 12. Jahrhunderts setzen. Eben sie sei der Anlaß für die Herstellung des angeblichen Originals gewesen und aus diesem alsbald in das echte Privileg Papst Lucius III. von 1183^{5d} übernommen worden.

B. hat seine Auffassung in der Hauptsache aus den Zusammenhängen der Breitunger Geschichte des 12. Jahrhunderts geschöpft. Einen eigentlichen Nachweis der Fälschung hat er nicht geführt.

³ Zur Auslegung vgl. zuletzt E. ZIEGLER, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld (Diss. Marburg 1928 [Schr. d. Inst. f. gesch. Landesk. v. Hess. u. Nassau 7, 1939]) S. 5 f. und W. UEHLING in: Breitunger Heimatbuch (1933) S. 4 f. Auf Grund einer topographischen Erörterung mit meinem Schüler E. ZICKGRAF nehme ich rechts der Werra vom Gerberstein ab folgenden Grenzverlauf an: zum Gehegswasser (als der *Drusanda candida*), dieses abwärts, dann das Inselwasser (die *Drusanda nigra*) aufwärts bis zum Alttal (die *Aldaha*), von dessen Quellpunkt die Wasserscheide zwischen Truse und Schmalkalde entlang über den Famberg — wodurch also Fambach eingeschlossen wird — zur Werra zurück und in die gegenüber, in Wernshausen einmündende Rosa. [Danach die Karte bei ZIEGLER Atlas T. 2 und der Ausschnitt aus ihr bei ZICKGRAF vor S. 33.]

^{3a} Im Hennebergischen Archiv zu Meiningen. Photographie im Lichtbildarchiv der älteren Originalurkunden auf deutschem Boden (Mittelalterliches Institut Marburg).

⁴ SICKEL, Vorbemerkungen zum D H. I. 35.

⁵ E. v. OTTENTHAL in: Regesta Imperii 2 H. 1 (1893) S. 28 Nr. 44.

^{5a} O. DOBENECKER, Regesta Thuringiae 1 (1896) Nr. 343.

^{5b} ZIEGLER S. 5 A. 7. Daß die Verfasserin „sich nicht die Frage vorgelegt habe, ob die Grenzbeschreibung tatsächlich ins 10. Jh. gehört“ (BÜTTNER S. 405 A. 72), trifft doch nicht zu, wie der Zusammenhang ergibt. Die äußeren Merkmale des angeblichen Originals, die an sich auf die ja zweifellos anzunehmende, wahrscheinlich von dem Notar Poppo B geschriebene echte Vorlage zurückschließen läßt, ergeben für die Frage nichts; insbesondere kann nicht die Rede davon sein, daß sich die Grenzbeschreibung im Duktus von den anderen Teilen der Urkunde abhebe und dadurch an dieser Stelle den Mangel der Schriftvorlage verrate.

^{5c} BÜTTNER S. 403—406.

^{5d} JL. 14878.

Was er geltend macht, sind ein paar formularkritische Bedenken gegen das von ihm beanstandete Mittelstück der Urkunde, auf die noch einzugehen sein wird. Er hat aber nicht danach gefragt, ob sich an diesem Satz vielleicht positiv zu wertende Beobachtungen machen lassen, die die Annahme einer Fälschung von vornherein diskreditieren. Dies ist in der Tat der Fall.

Aus den deutschen Sprachformen von Orts- und Personennamen frühmittelalterlicher Urkunden ist für die zeitliche Bestimmung ihrer Niederschrift nicht leicht etwas zu gewinnen. Das gilt auch von den Namen, die unser Diplom enthält, auch von den Namen seiner Grenzbeschreibung. Aber in dieser steckt, eingesprengt in ihren lateinischen Wortlaut, noch ein deutscher Brocken von höchst altertümlichem Klang: *in thia Hugeshovchun*. Er sollte erst im zwölften Jahrhundert geformt sein? Das Urteil des Germanisten, meines Kollegen KARL HELM, das ich anrief, hat meinem Zweifel recht gegeben; ich setze es hierher: „Statt der hier noch begegnenden Endung *-un* ist im Rheinfränkischen, um das es sich hier handelt, bereits um 1050 *-en* herrschend (während im Alamannischen alte Länge noch wenigstens in der Qualität erhalten sein könnte). Allerdings findet sich nach E. Schröders Feststellung^{5e} gerade in Ortsnamen der Hersfelder Urkunden, zweifellos als bewußter Archaismus, das *-un* noch bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts^{5f}, so daß es im vorliegenden Falle als zeitliches Kriterium besser unberücksichtigt bleibt^{5g}. Um so wichtiger ist das *thia*, eine in der lebendigen Sprache schon des 11. Jahrhunderts nicht mehr mögliche Form: man kann mit Sicherheit sagen, daß im Anfang des 10. Jahrhunderts der Übergang von *th* zu *d* vollzogen wird; *ie* für *ia* dringt vereinzelt schon im 9. Jahrhundert, sicher völlig vor 1000 durch. Urkunden, die die ältere Form noch weiterschleppen, kenne ich nicht; vor allem das *th* scheint mir nach dem 10. Jahrhundert unmöglich.“

Damit ist der ursprüngliche Charakter der Grenzbeschreibung ohne weiteres klargestellt und die These von einer erst im 12.

^{5e} E. SCHRÖDER, Urkundenstudien eines Germanisten V (MIOG. 20, 1899, S. 369).

^{5f} Auch in Fuldaer Urkunden finde ich *-un* noch 1156 einmal (DRONKE, Cod. dipl. Fuldensis, 1850, S. 821). St.

^{5g} Doch ist zugunsten seiner Verwendung anzuführen, daß es sich hier nicht um einen festgeprägten, traditionsgebundenen Ortsnamen handelt, sondern um eine flektierte, also lebendige Ortsbestimmung. St.

Jahrhundert eben um dieser Grenzbeschreibung willen fabrizierten Fälschung abgetan.

Man könnte, um die These zu retten, allenfalls zu der Ausflucht greifen, der Fälscher habe eine außerhalb des Rahmens der echten Urkunde, etwa als Nachtrag auf der Rückseite des Originals⁶, vorhandene Grenzbeschreibung benutzt und in den Text des Diploms hineingearbeitet. Auch dann bliebe freilich nur eine rein formale Fälschung übrig; an der Gleichzeitigkeit der Grenzbeschreibung mit dem Diplom, ja an ihrem unmittelbaren Zusammenhang mit dessen Ausstellung wäre nicht zu zweifeln.

Doch auch dieser Ausweg ist nicht nötig, ja nicht möglich. Die sprachliche Einkleidung des Grenzbeschreibungssatzes entspricht in ihrer Anknüpfung mit *Insuper* der zeitgenössischen Diplomsprache⁷; und wenn ihr *Iussimus totam marchiam — litteris signiri et huic carte inscribi* der Konstruktion des üblichen Beurkundungsbefehls nachgebildet erscheint, so braucht das nicht durch einen Fälscher geschehen zu sein. Die an sich recht auffällige Formulierung der *Petitio* als Ablativus absolutus (*et eodem venerabili abbate rogante*) kommt nicht nur dem ablativischen *rogatu* (*Henrici fidelis comitis nostri* oder ähnlich), wie es gerade in den Jahren unseres Heinricianum für die Kanzleinotare Simon A, B (= D)^{7a} und E charakteristisch ist⁸, recht nahe, sondern findet gar in dem *rogante eiusdem coenobii venerabili abbate Buobone* eines 20 Jahre älteren Diktates für Korvei⁹ und verwandten Konstruktionen, die unserem Diplom zeitlich nahestehen¹⁰, eine bemerkenswert genaue Entsprechung. 443

B. beanstandet ferner, daß unser Diplom überhaupt eine Grenzbeschreibung aufweist. Die Analogien sind allerdings recht selten. Aber sie fehlen nicht. Und mit B.s Argument, die beiden von Sickel angeführten Fälle, die sich übrigens vermehren lassen¹¹, unter-

⁶ Wie das etwa von den in den Kopialbüchern von Hersfeld, Lorsch und Fulda als Anhänge zu den DD O. II. 195, H. II 244 und 327 mitgeteilten Grenzbeschreibungen vermutet werden darf.

⁷ Vgl. z. B. DK. I. 36 für Eichstätt (aus Vorurkunde), 17 für Murbach (wiederholt in einem verlorenen DH. I., vgl. STENGEL, Diplomatie der Immunitätsprivilegien, 1910, S. 687), M.² 2000 = DO. I. 7 für Halberstadt. Ähnliche Anknüpfung z. B. im DO. I. 11 für Hamburg.

^{7a} [Vgl. STENGEL S. 134 ff.]

⁸ Vgl. die zeitlich nächst benachbarten DD H. I. 29, 30, 36, 37, 39.

⁹ DK. I. 14.

¹⁰ DD H. I. 40 (*interveniente Gisalberto*), O. I. 4 (*Haganone nobis suggerente*).

¹¹ Siehe A. 17.

schieden sich vom vorliegenden grundsätzlich dadurch, daß ihre Grenzangaben das zunächst gar nicht genannte Objekt der Schenkung überhaupt erst bezeichneten, während es hier doch von vornherein genau bestimmt sei, wissen wir nichts anzufangen, zumal eine, wenn auch z. T. sehr vage, geographische Bestimmung gerade auch in jenen drei Fällen zweifellos vorliegt¹². Dasselbe gilt zumeist auch von den anderen, die wir hinzufügen¹³, älteren wie jüngeren, insbesondere aber von der aus pippinischer Vorurkunde stammenden Weißenburger Markbestätigung Ottos II.¹⁴.

Auch „die Berufung auf eine eidliche Versicherung glaubwürdiger Männer“, wie sie in unserer Grenzbeschreibung vorkommt, möchte B. einer echten Königsurkunde nicht zutrauen. Aber wiederum gibt es noch andere Königsurkunden des 10. Jahrhunderts mit Berufungen auf ein Zeugenbeweisverfahren¹⁵. Und die Seltenheit dieser Fälle ist für die Kritik unseres Diploms wohl weniger bedeutsam als die Tatsache, daß Privaturkunden gerade des 10. Jahrhunderts das Grenzzeugnis in einer Formulierung kennen, die unserem Diplom völlig entspricht¹⁶; denn man muß daraus zweifellos schließen, daß dessen Fassung auch an dieser Stelle zeitgemäß ist.

444 Alles in allem genommen, bleibt wohl kaum etwas übrig, was den beanstandeten Teil des Diploms von 933 belastet. Andererseits enthält dieses Bestandteile, die ein jüngerer Fälscher nicht erfinden konnte, Stilelemente, die auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Kanzlei des sächsischen Königshauses hindeuten, und ein paar deutsche Laute, die spätestens den ersten Dezennien

¹² In Form. imp. 26 ist der Fiskus in einer bestimmten *urbs* genannt; in Form. 39 ist von vornherein deutlich, daß es sich um ein rings um Stavelot-Malmedy liegendes Gebiet handelt; nur in M.² 1639 ist die Ortsangabe, *in Boioaria*, reichlich unbestimmt.

¹³ Vgl. z. B. DD O. I. 76, 105. Wenig später häufen sich die Fälle.

¹⁴ D O. II. 15 (über die Echtheit vgl. STENGEL, Diplomantik S. 164 A. 2, 207 A. 4, 317 A. 2, 340 A. 1, 355 A. 2, 585 A. 1, 591 A. 4) *nostram expetissent clementiam circa regiam donacionem et circa ipsam marcam . . . quod . . . fieri decrevimus. Limites locorumque nomina circumiacentium scribi vel nominari iussimus . . .*

¹⁵ DD K. I. 11, O. I. 163.

¹⁶ H. BEYER, UB. z. Gesch. d. mittelrhein. Territorien 1 (1860) 207 (960): *visum est eandem terminationem anno . . . fidelium . . . testimoniis conquisitam scriptis etiam assignari et locorum adiacentium notari vocabulis. Descriptio itaque terminationis haec est. Andere Fälle ebenda 204 (959), 2085 (1006); K. GLÖCKNER, Codex Laureshamensis 1 Nr. 65. Das älteste Beispiel ist die um 820 nach einer Notiz von 777 abgefaßte Hammelburger Grenzbeschreibung (STENGEL, UB. d. Kl. Fulda 1 Nr. 83).*

des 10. Jahrhunderts angehören müssen. An der völligen Echtheit der Urkunde von 933 kann also nicht mehr gezweifelt werden.

Einiges an ihr ist ungewöhnlich; und man darf wohl vermuten, daß die Grenzbeschreibung im Entwurf des Diploms erst nachträglich dem herkömmlichen Formular der Kanzlei eingefügt worden ist¹⁷. Aber der Begriff der Kanzleimäßigkeit, den Sickels genetische Betrachtungsweise in die Diplomatik eingeführt hat, erschöpft sich nicht in den Grenzen kanonischer Regeln, an die nur selten eine Kanzlei, jedenfalls nicht die ältere Reichskanzlei, sich unverbrüchlich gebunden hat. Er besteht in dem lebendigen Zusammenhang ihrer Erzeugnisse; und Aufgabe des Diplomaten ist es, zu erkennen, wie diese eigentlich geworden sind.

¹⁷ Wie das offenkundig der Fall ist z. B. in den DD H. II. 188, 253, 496; ebenso in D Kar. I 153 = UB. d. Kl. Hersfeld 1 Nr. 20, wo, obgleich es sich um ein angebliches Original handelt, die Grenzbeschreibung ebenso wie in unserem D H. I. 35 als Kanzleiprodukt gelten darf.